

BEUC - SATZUNG

Version gemäß der Verabschiedung auf der Generalversammlung in Paris am
18. November 2011

Kennnummer des Unternehmens 0422071051

Der nachfolgende Text stellt eine freie Übersetzung der französischen Originalfassung in die deutsche Sprache dar. Im Fall von Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung ist die französische Fassung rechtsverbindlich.

Kontakt: Monique Goyens – directorsoffice@beuc.eu
Betrifft: **BEUC-X-2014-027** – **Genehmigt 14/11/2013**

BEUC, der Europäische Verbraucherverband
80 rue d'Arlon, 1040 Brüssel - +32 2 743 15 90
Sie möchten mehr über BEUC erfahren? Besuchen Sie www.beuc.eu.

Artikel 1: Bezeichnung - Gesellschaftssitz

- 1.1** Die Verbraucherorganisationen in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern gründen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG).
- 1.2** Die Bezeichnung der Vereinigung lautet BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs).
- 1.3** Die Vereinigung unterliegt den Bestimmungen von Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und Internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2002.
- 1.4** Der Hauptsitz befindet sich in Brüssel oder einer der "Gemeinden" der Brüsseler Agglomeration. Der Gesellschaftssitz befindet sich derzeit in 80 rue d'Arlon, B-1040 Brüssel. Er kann durch Beschluss des Vorstandes an einen beliebigen Ort innerhalb der Brüsseler Agglomeration verlegt werden, wobei dieser Beschluss innerhalb eines Monats in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes (Moniteur Belge) veröffentlicht werden muss.

Artikel 2: Ziel

- 2.1** Ziel der Vereinigung ist, die Verbraucherorganisationen der Europäischen Union sowie anderer europäischer Länder zusammen zu bringen, um die Interessen europäischer Verbraucher bei der Gestaltung und Umsetzung der Politik der Europäischen Union gegenüber Institutionen der EU sowie sonstigen Organen zu fördern, zu schützen und zu vertreten.
- 2.2** Zu diesem Zweck wird die Vereinigung insbesondere:
 - 2.2 a.** versuchen, mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtmäßigen Mitteln die Gestaltung der Politik der Europäischen Union im Interesse der Verbraucher zu beeinflussen;
 - 2.2 b.** aktuelle Dokumentation führen und die notwendigen Forschungen ausführen;
 - 2.2 c.** die Mitgliedsorganisationen regelmäßig über Entwicklungen der EU-Politik, die sich auf Verbraucher auswirken, informieren;
 - 2.2 d.** Initiativen unterstützen, die mit ihren Zielen übereinstimmen und die von den Mitgliedsorganisationen in ihren jeweiligen Ländern ausgeführt werden;
 - 2.2 e.** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen anregen;
 - 2.2 f.** alle sonstigen nützlichen Initiativen ergreifen, die ihrem Ziel förderlich sein können.

Artikel 3: Formen und Bedingungen der Mitgliedschaft

- 3.1.** Die Vereinigung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern zusammen.
- 3.2** **Ordentliche** Mitglieder sind Organisationen, die:
- 3.2 a.** einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, **und**
 - 3.2 b.** die gemäß ihrem eigenen Rechtssystem den Status einer Rechtspersönlichkeit oder eines Konsortiums von Rechtspersönlichkeiten aufweisen, entsprechend den geltenden Vorschriften im Ursprungsland, und
 - 3.2 c.** die durch ihre eigene Satzung oder durch ihre Praxis zeigen, dass:
 - 3.2 c. 1)** ihr Hauptziel die Förderung und der Schutz der allgemeinen Interessen von Verbrauchern ist, und
 - 3.2 c. 2)** sie landesweit tätig sind, und
 - 3.2 c. 3)** sie über Kompetenz in allen oder vielen Bereichen von Verbraucherinteressen verfügen, sowie auch über die Kapazität und Repräsentativität, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen, und die Fähigkeit, Feedback zur Politik des BEUC zu geben und die Kampagnen des BEUC zu unterstützen, bzw. sich dazu zu verpflichten, und
 - 3.2 c. 4)** sie in der Lage sind, unabhängig von öffentlichen Behörden oder sonstigen Interessensvertretern außerhalb des Verbraucherschutzes zu handeln.
 - 3.2 d.** sie nachweisen können, dass sie sich niemals an rechtswidrigem oder unlauterem Verhalten gegenüber BEUC, seinen ordentlichen oder angeschlossenen Mitgliedern beteiligt haben, und sich dazu auch in Zukunft verpflichten, und
 - 3.2 e.** sie ihre Fähigkeit und ihr Engagement demonstrieren, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3.3** Angeschlossene Mitglieder sind Organisationen, die:
- 3.3 a.** einem europäischen Staat angehören, einschließlich eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Die territorialen Grenzen von Europa sind diejenigen, die vom Europarat festgelegt wurden; und:
 - 3.3 b.** in ihrem eigenen Rechtssystem als Rechtspersönlichkeit—oder als Konsortium von Rechtspersönlichkeiten bestehen, gemäß den im Ursprungsland geltenden Vorschriften
 - 3.3 c.** durch ihre eigene Satzung und ihre Praxis zeigen, dass:
 - 3.3 c. 1)** eines ihrer Hauptziele die Unterstützung und der Schutz allgemeiner Verbraucherinteressen ist, und;
 - 3.3 c. 2)** sie landesweit, regional, grenzüberschreitend oder international tätig sind, und;
 - 3.3 c. 3)** sie über Kompetenz im Bereich der Verbraucherinteressen verfügen, sowie über die Kapazität und Repräsentativität, um

den Entscheidungsprozess zu beeinflussen, und die Fähigkeit, Feedback zur Politik des BEUC zu geben und die diesbezüglichen Kampagnen des BEUC zu unterstützen, und;

- 3.3 c. 4)** sie in der Lage sind, unabhängig von anderen Interessen zu arbeiten, um die Förderung von Verbraucherinteressen zu gewährleisten, und
 - 3.3 d.** nachweisen können, dass sie sich niemals an rechtswidrigem oder unlauterem Verhalten gegenüber BEUC, seinen ordentlichen oder angeschlossenen Mitgliedern beteiligt haben, und sich dazu auch in Zukunft verpflichten, und
 - 3.3 e.** ihre Fähigkeit und ihr Engagement demonstrieren, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3.4.** BEUC kann Partnerschaftsabkommen für die Zusammenarbeit in besonderen politischen Fragen mit Organisationen abschließen, die für BEUC relevant sind, gemäß den spezifischen Partnerschaftsabkommen.
- Partnerschaftsabkommen werden vom Vorstand genehmigt, und schließen gegebenenfalls die vom Partner zu bezahlende Gebühr ein.
- 3.5** Der Vorstand kann detaillierte Regeln für die Auslegung von Artikel 3.2 bis 3.4 festlegen, die der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 4: Aufnahme - Austritt - Ausschluss - Suspendierung - Änderung der Mitgliedskategorie

4.1 Aufnahme

- 4.1 a.** Alle Organisationen, die ordentliches oder angeschlossenes Mitglied werden möchten, übermitteln einen Antrag, unter Angabe der gewünschten Mitgliedskategorie. Diesem Antrag muss eine Akte beiliegen, die ihre Satzung, eine Liste der Vorstandsmitglieder, das Programm und einen Tätigkeitsbericht sowie eine Kopie des letzten Jahresabschlusses enthält. Die Akte muss außerdem eine Zustimmungserklärung zur vorliegenden Satzung und insbesondere Artikel 3 beinhalten.
- 4.1 b.** Der Vorstand beauftragt bei seiner ersten Versammlung nach Eingang des Antrags zwei Kommissare, die aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden und die aus anderen Ländern stammen als die beitrittswillige Organisation, mit der Prüfung des Antrags. Sie berichten dem Vorstand innerhalb von drei Monaten, ob der Antrag unter Berücksichtigung der in Artikel 3 festgelegten oder dementsprechend angenommenen Bedingungen angenommen werden kann.
- 4.1 c.** Der Vorstand legt Aufnahmeanträge für ordentliche oder angeschlossene Mitglieder bei seiner ersten Versammlung nach Eingang des Aufnahmeantrags an die bestehenden ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder desselben Landes vor, damit diese innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen können.

4.1 d. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme der beitrittswilligen Organisation sowie über deren Mitgliedskategorie, ungeachtet der von der beitrittswilligen Organisation angegebenen Wahl der Kategorie. Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muss der Beschluss der Hauptversammlung jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

4.2 Austritt - Ausschluss - Suspendierung

4.2 a. Alle ordentlichen oder angeschlossenen Mitglieder, die aus der Vereinigung austreten möchten, informieren den Vorstand über diese Entscheidung mittels Einschreiben. Der Vorstand wird das Austrittsschreiben der nächsten Generalversammlung vorlegen, gemeinsam mit seinen Anmerkungen über die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen der austretenden Organisation gegenüber der Vereinigung. Die Generalversammlung wird den Austritt, der am Tag nach der Versammlung, während welcher der Austritt vorgelegt wurde, zur Kenntnis nehmen, unter der Bedingung, dass das austretende Mitglied alle ausstehenden Schulden an BEUC bezahlt hat.

4.2 b. Alle ordentlichen oder angeschlossenen Mitglieder – die den Vorschriften der vorliegenden Statuten zuwiderhandeln, und insbesondere die in Artikel 3 festgelegten oder in Übereinstimmung damit angepassten Anforderungen nicht entsprechen – können auf Empfehlung des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann die betreffende Partei bis zur Entscheidung der Generalversammlung suspendieren. Nach Anhörung der Verteidigung der betroffenen Partei wird die Generalversammlung diesen Beschluss mittels einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Außer im Fall eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung wird die Mitgliedschaft im Fall der Nichtzahlung der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Jahre automatisch enden.

4.2 c. Der Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft wird mittels eines eingeschriebenen Briefes an das Büro der betreffenden Organisation bekanntgegeben.

4.2 d. In dringlichen Fällen kann der Vorstand beschließen, eine Organisation, die gegen diese Statuten verstößt oder die in Übereinstimmung mit Artikel 3 dieser Statuten festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, von der Mitgliedschaft zu suspendieren. Dieser Beschluss ist bis zur folgenden Generalversammlung gültig, die beschließen muss, die Suspendierung außer Kraft zu setzen oder die Organisation auszuschließen.

4.2 e. Ausgeschlossene Organisationen oder Organisationen, die ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Vermögenswerte der Vereinigung.

4.3 Änderung der Mitgliedskategorie

4.3 a. Für ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand zufolge die Anforderungen, die für ihre Mitgliedskategorie gültig sind, nicht mehr entsprechen, kann der Vorstand der Generalversammlung empfehlen, eine Änderung ihrer

Mitglieds-kategorie zu beschließen. Die Generalversammlung wird diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen.

- 4.3 b.** Für angeschlossene Mitglieder, die nach ihrer Aufnahme dem Vorstand zufolge die Bedingungen erfüllen, um ein ordentliches Mitglied zu werden, kann der Vorstand der Generalversammlung empfehlen, eine Änderung ihrer Mitglieds-kategorie zu beschließen. Die Generalversammlung wird diesen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fassen.

Artikel 5: Arbeitsweise: Allgemeine Grundsätze

- 5.1** Die Vereinigung wird von einer Generalversammlung und einem Vorstand geleitet.

5.2 Die Generalversammlung

5.2 a. Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus ordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern zusammen. Jede Mitgliedsorganisation bestellt ihren Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Generalversammlung.

5.2 b. Befugnisse

Die Generalversammlung ist souverän und verfügt über die umfangreichsten Befugnisse bei der Leitung der Vereinigung. Sie kann insbesondere:

- 5.2 b. 1)** den Tätigkeitsbericht des Vorstandes genehmigen;
- 5.2 b. 2)** das vom Vorstand vorgeschlagene Arbeitsprogramm genehmigen;
- 5.2 b. 3)** auf Vorschlag des Vorstandes die allgemeinen politischen Ziele sowie die besondere Ausrichtung in den Bereichen genehmigen, die die Interessen der Verbraucher betreffen;
- 5.2 b. 4)** die vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschlüsse und Budgets genehmigen;
- 5.2 b. 5)** die allgemeinen Regeln für finanzielle Beiträge festlegen;
- 5.2 b. 6)** ordentliche und angeschlossene Mitglieder aufnehmen und ausschließen, sowie eine Änderung der Mitglieds-kategorie beschließen;
- 5.2 b. 7)** die Vorstandsmitglieder wählen und ihres Amtes entheben;
- 5.2 b. 8)** aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten wählen;
- 5.2 b. 9)** einen Wirtschaftsprüfer bestellen, der mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung beauftragt wird;
- 5.2 b. 10)** die Satzung ändern;
- 5.2 b. 11)** die Vereinigung auflösen und liquidieren.

5.2 c. Abstimmung

- 5.2 c. 1)** Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Angeschlossene Mitglieder können sich an den Debatten der Generalversammlung beteiligen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.2 c. 2)** Ordentliche Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie ihre Beiträge für das vorhergehende Jahr an die Vereinigung bezahlt haben.
- 5.2 c. 3)** Für die Beschlüsse der Generalversammlung hat ein ordentliches Mitglied jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung gemäß Artikel 5.2 b. 5) bis 11) werden jedoch durch ein gewichtetes Stimmsystem gefasst, das folgendermaßen funktioniert:
- 5.2 c 3)i.** Ordentliche Mitglieder, die mehr als 5% der Beitragssumme aller BEUC - Mitgliedsorganisationen leisten (ordentliche oder angeschlossene Mitglieder), haben 5 Stimmen.
 - 5.2 c 3) ii.** Ordentliche Mitglieder, die weniger als 5%, jedoch mehr als 1% der Beitragssumme aller BEUC-Mitgliedsorganisationen leisten, haben 3 Stimmen.
 - 5.2 c 3) iii.** Ordentliche Mitglieder, die weniger als 1% leisten, haben 1 Stimme.
 - 5.2 c 3) iv.** Die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds wird auf Basis des jeweiligen Beitrags für das laufende Jahr festgelegt und ist für dieses gesamte Jahr gültig.
- 5.2 c. 4)** Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der betreffende Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- 5.2 c. 5)** Beschlüsse der Generalversammlung sind nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine zweite Generalversammlung, die zum selben Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig.
- 5.2 c. 6)** Außer im Fall anderslautender Angaben in dieser Satzung werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Alle ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden davon in Kenntnis gesetzt.
- 5.2 c. 7)** Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet und vom Vorstand verwahrt wird, der dieses für die ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder zur Verfügung hält.

5.2 d. Einberufung

- 5.2 d. 1)** Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus per Brief, Fax, E-Mail oder mithilfe sonstiger Kommunikationsmittel, wobei die Tagesordnung, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung anzugeben sind.
- 5.2 d. 2)** Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

5.3 Der Vorstand

- 5.3 a.** Die Vereinigung wird von einem Vorstand verwaltet.
- 5.3 b.** Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 8 Vertretern zusammen, die allesamt von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal einen Sitz im Vorstand haben. Alle Vorstandssitze werden im Namen der betreffenden Mitgliedsorganisation besetzt.
- 5.3 c.** Bis zu den Wahlen im Jahr 2016 wird ein Vorstandssitz für eine Vereinigung aus einem Staat reserviert, welcher erst nach 2004 der Europäischen Union beigetreten ist. Wenn dieser Sitz zum Zeitpunkt der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder nicht besetzt ist, wird er von dem Kandidaten eines Verbandes aus einem der Länder besetzt, das die meisten Stimmen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder erhält.
- 5.3 d.** Der Vorstand kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder kooptieren, die in jedem Fall nach Genehmigung von der Generalversammlung ernannt werden. Wenn jedoch das im vorhergehenden Absatz vorgesehene Verfahren angewendet wurde, kann nur ein Sitz durch Kooptation vergeben werden.
- 5.3 e.** Der Vorstandsbeschluss ist nur dann gültig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend und vertreten sind.
- 5.3 f.** Der Vorstand wird von der Generalversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, können sich der Wiederwahl stellen.
- 5.3 g.** Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schatzmeister.
- 5.3 h.** Der Vorstand besitzt alle Durchführungs- und Verwaltungsbefugnisse, vorbehaltlich der Befugnisse der Generalversammlung. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten werden, werden dem Vorstand übertragen. Dieser kann insbesondere:
- 5.3 h. 1)** den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung festlegen;
 - 5.3 h. 2)** den Generaldirektor ernennen;
 - 5.3 h. 3)** Arbeitsgruppen für vorrangige Bereiche des Arbeitsprogramms einrichten und dazu Vertreter der ordentlichen Mitglieder, angeschlossenen Mitglieder und Partner einladen;

- 5.3 h. 4)** den Umfang der Leistungen und Informationen festlegen, die den ordentlichen Mitgliedern, angeschlossenen Mitgliedern und Partnern von der Vereinigung zur Verfügung gestellt werden;
- 5.3 h 5)** Verfahren festlegen, die in Bezug auf die internen Wahlen bei BEUC einzuhalten sind.
- 5.3 i.** Der Vorstand kann den Präsidenten, ein Vorstandsmitglied oder den Generaldirektor mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen.
- 5.3 j.** Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich zusammentreffen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus per Brief, Fax, E-Mail oder mithilfe sonstiger Kommunikationsmittel durch den Generaldirektor, wobei die Tagesordnung, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung anzugeben sind.
- 5.3 k.** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.3 l.** Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und verwahrt wird, der dieses für die ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder zur Verfügung hält.
- 5.3 m.** Die Generalversammlung kann die Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Dieser Beschluss muss von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmung gefasst werden.
- 5.3 n.** Wenn ein Mitglied, das im Vorstand vertreten wird, ausgeschlossen wird, austritt oder kein ordentliches Mitglied mehr ist, wird von der Generalversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung sowie ohne Beeinträchtigung von Artikel 5.3 c eine Ersatzperson gewählt, um dessen Mandat zu beenden.
- 5.3 o.** Wenn ein Präsident oder Vizepräsident sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode, für die er/sie gewählt wurde, niederlegt, wählt die Generalversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus ihren ordentlichen Mitgliedern.
 - 5.3 o. 1)** Vor der Durchführung einer Wahl muss zwischen der Anzeige der Vakanz und der Frist für die Aufstellung von Kandidaten ein Zeitraum von mindestens vier Wochen eingehalten werden.
 - 5.3 o. 2)** Wenn ein Kandidat einer Mitgliedsorganisation gewählt wird, die nicht im Vorstand vertreten ist, wird die maximale Anzahl der Mitglieder, die einen Sitz im Vorstand haben, für die restliche Amtsdauer, für die dieser Kandidat gewählt wurde, um eins erhöht.

Artikel 6: Beiträge

- 6.1** Für ordentliche und angeschlossene Mitglieder werden die Beiträge jährlich für jede Mitgliedskategorie festgelegt. Sie basieren auf einem prozentuellen Anteil am Gesamtumsatz der Organisation. Der Vorstand legt das Verfahren für die Berechnung des Gesamtumsatzes zur Festlegung der an die Vereinigung zu zahlenden Beiträge fest.
- 6.2** Wenn es in einem Mitgliedsstaat regionale Organisationen gibt, die über eine allgemeine Kompetenz verfügen und finanziell von der nationalen Organisation, die sie in der Vereinigung vertritt, unabhängig sind, muss die nationale Organisation den Jahresumsatz der regionalen Organisationen - als Basis für die Festlegung ihrer Beiträge - ihrem eigenen Umsatz hinzurechnen. Wenn jedoch die nationale Organisation vorwiegend durch die Beiträge der regionalen Organisationen finanziert wird, muss die nationale Organisation ihren Gesamtjahresumsatz unter Berücksichtigung dieser Beiträge berechnen. Wenn es sich bei der Mitgliedsorganisation um einen Verband sonstiger Organisationen handelt, legt der Vorstand die Höhe des Beitrags dieses Mitglieds unter Berücksichtigung der besonderen Umstände fest.
- 6.3** Ungeachtet Artikel 6.1 bezahlen alle ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder–Mindestbeiträge, die vom Vorstand für jede Kategorie festgelegt werden.
- 6.4** Der Vorstand kann beschließen, ein ordentliches oder angeschlossenes Mitglied in außerordentlichen Umständen von einem Teil seiner Beiträge an die Vereinigung befreien.
- 6.5** Im Fall des Austritts oder Ausschlusses eines ordentlichen oder angeschlossenen Mitglieds muss der für das laufende Jahr fällige Mitgliedsbeitrag von der betreffenden Organisation vollständig bezahlt werden. Im Fall der Suspendierung eines ordentlichen oder angeschlossenen Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag für den gesamten Zeitraum der Suspendierung fällig.

Artikel 7: Jahresabschlüsse

- 7.1** Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Der Vorstand muss der Generalversammlung den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie das Budget für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorlegen.
- 7.2** Der Jahresabschluss der Vereinigung wird von einem durch die Generalversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.
- 7.3** Der Jahresabschluss der Vereinigung, erstellt in Übereinstimmung mit Artikel 53 des Gesetzes, wird jährlich beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingereicht.

Artikel 8: Vertretung

- 8.1** Die Vereinigung wird entweder durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei eines der Mitglieder der Präsident oder Vizepräsident sein muss, oder durch die Unterschrift des Generaldirektors verpflichtet. Der Vorstand beschließt, welche Verpflichtungen vom Generaldirektor unterzeichnet werden können und im Allgemeinen, welche Befugnisse dieser erhält.
- 8.2** Gerichtsverfahren, ob als Kläger oder als Beklagter, werden vom Vorstand bestritten, vertreten durch den Präsidenten oder einen seiner für diesen Zweck bestellten Vertreter.

Artikel 9: Änderung - Auflösung - Liquidation

- 9.1** Ohne Beeinträchtigung der geltenden Gesetzgebung müssen alle Vorschläge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand haben, durch den Vorstand oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung eingebracht werden.
- 9.2** Der Vorstand muss die ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der Vereinigung mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung informieren, die über diesen Vorschlag entscheiden wird.
- 9.3** Die Generalversammlung ist nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird eine neue Generalversammlung unter denselben Bedingungen wie gemäß Artikel 9.2 einberufen. Diese neue Generalversammlung wird einen endgültigen Beschluss über den Vorschlag fassen, ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 9.4** Die Generalversammlung kann eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung nur mittels einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 9.5** Satzungsänderungen werden dem Justizministerium vorgelegt und treten erst zehn Tage nach der Veröffentlichung der neuen Satzung in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes in Kraft.
- 9.6** Die Generalversammlung wird das Verfahren für die Auflösung und Liquidation der Vereinigung festlegen.
- 9.7** Im Fall einer Auflösung der Vereinigung wird deren Vermögen zwischen den ordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern im Verhältnis zur Höhe ihrer Beiträge aufgeteilt. Ein nach der Liquidation eventuell vorhandenes Nettovermögen muss in jedem Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Artikel 10: Übergangsbestimmung

10.1 Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglieder sind, werden unter der neuen Satzung ordentliche Mitglieder.

Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorübergehende angeschlossene Mitglieder, Partner, vorübergehende Partner oder korrespondierende Mitglieder sind, werden unter der neuen Satzung angeschlossene Mitglieder.

Jede Organisation bleibt bis zur Einberufung der ersten Generalversammlung unter diesen Statuten in ihrer jeweiligen Kategorie.

10.2 Ungeachtet Art. 6.1 und 6.3 werden Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung korrespondierende Mitglieder sind, weiterhin ihre in der alten Satzung festgelegten Beiträge zahlen.

Artikel 11: Schlussbestimmung

11.1 Alle in dieser Satzung nicht behandelten Punkte unterliegen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

--o--

Erläuterndes Memorandum

- **Rechtspersönlichkeit:** Diese Bedingung muss unter Berücksichtigung der spezifischen Systeme umgesetzt werden, die in einigen Ländern bestehen, in denen als legitime Verbraucherverbände anerkannte Organisationen nicht zwangsläufig den Status einer Rechtspersönlichkeit haben.
- **Für die Auslegung des Begriffes "europäischer Staat" stellen die Empfehlungen des Europarates** eine Richtlinie dar:
<http://www.coe.int/en/web/about-us/our-member-states>
- **Repräsentativität:** Der Begriff der Repräsentativität muss auf relative Art und Weise ausgelegt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Umfeldes, in dem die Organisation tätig ist.
- **Regionale Organisation:** Der in dieser Satzung erwähnte Begriff der regionalen Organisation muss als subnationale Organisation verstanden werden.